

## **Beratung der Betriebe und der Auszubildenden**

Die Kammern beschäftigen Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Berufsbildung. Die Beraterinnen und Berater sind in der Regel hauptberuflich tätig. Daneben können nebenberufliche und ehrenamtliche Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater bestellt werden. Die Beraterinnen und Berater haben die Eignung als Ausbilderin bzw. Ausbilder zu erfüllen und eine mehrjährige Berufserfahrung nachzuweisen. Sie sind unter Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches allen interessierten Kreisen bekanntzumachen. (...)

Die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung (Vorgänger des Hauptausschusses des BIBB) vom 24.8.1973 definiert Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberaterinnen oder -berater. Diese erfüllen ihre Aufgaben durch Besuche der Ausbildungsstätten, regelmäßige Sprechzeiten, Einzel- oder Gruppenberatung und Informationsveranstaltungen für Auszubildende, Ausbilderinnen bzw. Ausbilder und Auszubildende.

Die Zahl der Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater ist so festzusetzen, dass jede Ausbildungsstätte mindestens einmal im Jahr aufgesucht und überprüft werden kann. Unter Berücksichtigung der Zahl der Ausbildungsstätten und ihrer geografischen Verteilung sowie der Zahl der Auszubildenden und ihrer Verteilung auf die Ausbildungsstätten muss die Zahl der Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater dafür ausreichen, dass die anstehenden Beratungs- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen werden können. Jede Ausbildungsberaterin und jeder Ausbildungsberater hat von einem Arbeitsplan bzw. Zeitplan auszugehen, der sicherstellt, dass die in ihrem/seinem Bereich liegenden Ausbildungsstätten mindestens in jährlichem Turnus aufgesucht werden. Der Plan hat zu berücksichtigen, dass bei Beschwerden die betroffenen Ausbildungsstätten mit Vorrang zu prüfen sind.

Gemeinsame Schwerpunkte für die Beratung von Betrieben und Auszubildenden sind die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis, Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sowie Zwischen- und Abschlussprüfungen (Anmeldung, Zulassung, Anforderungen und Ablauf). Zusätzlich können sich die Betriebe über Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb des gesetzlichen Rahmens, Eignung zum Ausbilden, betriebliche Ausbildungspläne sowie Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten beraten lassen. Als weitere Schwerpunkte für die Auszubildenden können Fragen zu Aufstiegs-, Fortbildungs- und Fördermöglichkeiten erörtert werden.

Neben den Kammern unterstützen auch Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Fachverbände sowie Bildungswerke der Wirtschaft die Unternehmen und ihre Auszubildenden beratend und kooperierend bei der Ausbildung und bei der Durchführung ausbildungsvorbereitender Maßnahmen.

### **Überwachung der Ausbildung**

Die Kammern führen ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für anerkannte Ausbildungsberufe, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrags eingetragen wird: Angaben zur/zum Auszubildenden, zur/zum Ausbildenden, zu den Ausbilderinnen und Ausbildern, zum Ausbildungsberuf, zum Beginn der Berufsausbildung, zur Probezeit etc. Für die Eintragung muss der Vertrag dem BBiG und der Ausbildungsordnung entsprechen und die formalen Voraussetzungen müssen erfüllt werden.

Die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden werden nachgewiesen. Auszubildende unter 18 Jahren müssen außerdem eine ärztliche Bescheinigung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorlegen. Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Vertrags die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung der Auszubildenden sowie die Bestellung von Ausbilderinnen und Ausbildern sind anzuzeigen. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts sind ebenfalls zu melden.

Betriebe sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten (§ 76 BBiG).

Die Überwachungstätigkeit der Kammern bezieht sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung. Es handelt sich zum Beispiel um die Eignung zum Ausbilden, die Einhaltung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans, die Anwendung der einschlägigen Vorschriften oder die Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln.

Als Anlass für die Überwachung werden normalerweise konkrete Anhaltspunkte dafür genommen, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden. Bei Beschwerden von Auszubildenden oder wiederholt schlechten Prüfungsergebnissen werden die Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater aktiv, zunächst mit der Beratung der Betriebe über ihre Rechte und Pflichten. Sollten die Mängel nicht behoben werden, kann es zur Löschung eines bestehenden Ausbildungsvertrags und zur Untersagung des Ausbildens kommen.

Bei der Ausübung ihrer Überwachungstätigkeiten können die Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater in Zielkonflikte zwischen der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausbildung und den wirtschaftlichen Interessen des Betriebs geraten. Sie verfügen diesbezüglich über eine gewisse Flexibilität in ihren Entscheidungen, gerade wenn es darum geht, neue Ausbildungsplätze zu schaffen oder bestehende Ausbildungsverhältnisse zum erfolgreichen Abschluss zu verhelfen. Es kann sich als zweckmäßig erweisen, in Einzelfällen vorübergehend nicht-gravierende Mängel zu tolerieren und diese dann durch Beratung und kooperative Lösungen zu beheben.

Nach § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes können die Kammern zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. Der Ausschuss hat die Parteien mündlich zu hören. Wird der von ihm gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muss in allen Fällen die mündliche Verhandlung vor dem Ausschuss vorangegangen sein. Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Seiten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Dem Schlichtungsausschuss kommt die Funktion zu, eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben.